



Selbständigenvorsorge für Freiberufler:innen

Jede:r österreichische:r Freiberufler:in (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Steuerberater, Apotheker, Ziviltechniker, Notar und Rechtsanwalt) kann 1,53 % der jährlichen Beitragsgrundlage **steuerschonend für die private Vorsorge** vorsehen. Die Beiträge werden über die Sozialversicherung an eine Vorsorgekasse zur Veranlagung und Verwaltung weitergereicht.

Als Berufseinsteiger:in können Sie sich innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der selbständigen Berufsausübung für die Selbständigenvorsorge entscheiden. Haben Sie einmal die Entscheidung zur Teilnahme oder Nicht-Teilnahme getroffen, ist diese später nicht mehr revidierbar.

Sie profitieren durch die Selbständigenvorsorge von folgenden Argumenten:

- volle Anrechnung der geleisteten Beiträge als Betriebsausgabe
- steuerfreie Veranlagung in der Vorsorgekasse
- steuerfreie Rente ab Pensionsantritt oder
- Einmalauszahlung nur mit 6 % versteuert

Rechenbeispiel

Beitragsgrundlage p.a. (vor Abzug 1,53 % SeVo)	€ 50.000,00	€ 95.000,00
1,53 % Selbständigenvorsorge (=Betriebsausgabe)	€ 765,00	€ 1.298,05
Steuerersparnis (ESt. und Sozialabgaben) p.a.*	€ 414,48	€ 752,82
Kapitalertrag (unter der Annahme: 25 Jahre Veranlagung, 2 % Valorisierung, Rendite von 2 % p.a., inkl. Kosten und 6 % Steuer)	€ 29.048,80	€ 49.290,00
Netto-Rendite p.a. (nach Abzug aller Kosten und 6 % Steuer bei der Auszahlung inkl. Steuerersparnis in der Ansparphase)	6,9 %	5,0 %

*Quelle: Brutto-Netto-Rechner BMF, gleiche Steuerklassen über alle Jahre vorausgesetzt

Deckelung der Selbständigenvorsorge mit der Höchstbeitragsgrundlage 2024 in Höhe von 84.840,--

Zu beachten: Aus der Selbständigenvorsorge können maximal 1,53 % auf Basis der HBGL in der Sozialversicherung angerechnet werden. Übersteigt die Mitarbeitervorsorge aus einer unselbständigen Tätigkeit bereits dieses Ausmaß, kann keine weitere Selbständigenvorsorge angerechnet werden.

Als Freiberufler:in haben Sie die freie Wahl, bei welcher Vorsorgekasse Sie die Selbständigenvorsorge abschließen.

Die Beitragsleistung wird mit den Pensionsversicherungsbeträgen vorgeschrieben und erfolgt über die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

Einmal jährlich, Ende des 1. Quartals, erhalten Sie Ihre ganz persönliche Kontoinformation mit dem aktuellen Kapitalstand in der Selbständigenvorsorge.

Verfügbarmöglichkeiten

Sie können über Ihr Kapital bei Vorhandensein von mindestens 36 Beitragsmonaten verfügen, wenn seit mindestens 2 Jahren

- Ihre Pflichtversicherung infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit (oder der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit) oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung beendet ist oder
- Ihre Berufsausübung nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen beendet ist.

(Liegen weniger als 36 Beitragsmonate vor, kann unter obigen Voraussetzungen statt nach 2 erst nach 5 Jahren verfügt werden.)

Sie haben dann die Möglichkeit,

- sich das Kapital abzüglich 6 % Steuer auszahlen zu lassen
- das Kapital in der BONUS bis zur Pensionierung weiterzuveranlagen
- das Kapital bei Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses für die Mitarbeitervorsorge in die vom Arbeitgeber ausgewählte Vorsorgekasse übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Versicherung als Einmalprämie für eine Pensionszusatzversicherung übertragen zu lassen
- das Kapital an eine Pensionskasse, in der Sie bereits Berechtigte:r sind, übertragen zu lassen.

Im Todesfall wird das Kapital an Ehepartner:in/eingetragene:r Partner:in sowie an die Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, ausbezahlt. Gibt es keine anspruchsberechtigten Personen, fällt das Kapital in die Verlassenschaft.